

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
FB VetLeb - OA 12 - 14160 Berlin

amtsblatt@lvwa.berlin.de  
**Amtsblatt-Redaktion**  
**LS P**  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
OA 12 –

Bearbeiter **Frau Dr. Jordan**

Dienstgebäude Königin-Luise-Str. 92  
14195 Berlin

Telefon (030) 90 299 - 8543  
Telefax (030) 90 299 - 8555  
Vermittlung (030) 90 299 - 0

[vetleb@ba-sz.berlin.de](mailto:vetleb@ba-sz.berlin.de)

[www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

Datum **12.08.2019**

## Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin

Ich bitte um folgende Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin, Rubrik Bezirksämter:

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 12.08.2019 zum Schutz gegen die „Amerikanische Faulbrut“ der Bienen (Bienen-seuchen-Verordnung vom 03.11.2004, BGBl. I S. 2738)**  
**- Festlegung eines Sperrbezirks**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindungen mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 Bienen-seuchen-Verordnung (BienSeuchV), werden nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in der Gemeinde Kleinmachnow (Landkreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg) am 09.08.2019, folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin wird das nachfolgend beschriebene Gebiet zum Sperrbezirk erklärt:
  - Das nachfolgend beschriebene Gebiet des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

nördliche Begrenzung: Potsdamer Chaussee, S-Bahn-Trasse bis S-Bahnhof Zehlendorf  
westliche Begrenzung: Machnower Straße, Walterhöferstraße, Klistostraße, Hofbauerpfad, Sachtlebenstraße  
südliche Begrenzung: Windsteiner Weg, Landesgrenze zu Brandenburg (Buschgrabenrundweg, Neuruppiner Straße, Kolonie Schlachtensee Süd)  
östliche Begrenzung: Kolonie Schlachtensee Süd, Königsweg, Wasgensteig

(Vgl. Karte als Anlage)

**Verkehrsverbindungen**  
U-Bahnhof: Dahlem Dorf (U3)  
Bus: Vogelsang (X 83),  
Clayallee/Königin-Luise-Str.  
(X 10, 115)

**Bankverbindung**  
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf  
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02  
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

**Elektronische Zugangseröffnung**  
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
[post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de](mailto:post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de)  
**Behindertengerechter Zugang**  
nicht vorhanden

**tierärztl. Sprechstunde:**  
mittwochs  
13.00 bis 14.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

2. Für den Sperrbezirk gilt:

2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder der Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes, zu wiederholen.

2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Ausgenommen davon sind Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.4 Bienenvölker dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Alle Halter von Bienen haben unverzüglich, sofern nicht schon geschehen, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf anzuzeigen (Tel. 90299-8530, Fax 90299-85 55, E-Mail: [vetleb@ba-sz.berlin.de](mailto:vetleb@ba-sz.berlin.de))

4. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 das Tiergesundheitsgesetz ordnungswidrig handelt, wer dieser Allgemeinverfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen sollte. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Str. 92 in 14195 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse: [post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de](mailto:post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de), einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

  
Koßmann  
Stellvertr. Amtstierarzt